

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Kindergärten**

Kennzeichen	Bearbeiter	DW	Datum
K5-GV-1/163-2012	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	17. April 2012

Betrifft

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 18.04.2012

Ltg. - **1206/K-4/1-2012**

Sch-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Ist-Zustand:

Für das Land Niederösterreich ist seit Jahren die Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung ein zentrales Anliegen. Diese Reformmaßnahmen beinhalten vor allem effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe, der Verwaltungsorganisation und des Personalwesens. Auch im Bereich der Legistik wurde im Rahmen der einzelnen Rechtsetzungsverfahren laufend besonderes Augenmerk auf verwaltungsreformatorische Maßnahmen gelegt.

Nunmehr wurde ein generelles Screening des Landesrechts auf mögliche Vereinfachungen und Einsparungen vor allem dahingehend durchgeführt, ob Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden oder überhaupt entfallen können.

Soll-Zustand:

Der vorliegende Entwurf soll einen Beitrag zur Verwaltungsreform in Niederösterreich leisten, indem Bewilligungsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden, sofern damit das Auslangen gefunden werden kann und der Schutz der Kinder, die einen Kindergarten besuchen dadurch nicht geschmälert wird.

Gleichzeitig werden Verweisbestimmungen korrigiert und werden EU Richtlinien umgesetzt.

#### Darstellung der Kompetenzlage:

Die Erlassung oder Änderung eines Gesetzes im Kindergartenbereich gründet sich auf Art. 14 Abs. 4 lit. b und ist in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, wobei gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG in Angelegenheiten der fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen die Grundsatzgesetzgebung Bundessache und die Ausführungsgesetzgebung Landessache ist.

#### Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

keine

#### Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 erwachsen weder dem Bund, dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.

Da die Umsetzung der EU-Richtlinien ausschließlich rechtssetzende Maßnahmen betrifft, die aufgrund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu setzen sind, unterliegt diese nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z. 1 dieser Vereinbarung).

#### Besonderer Teil:

Zu Z. 1.:

§ 4 Abs. 2a ist gemäß Artikel II Z. 3 der 1. Novelle zum NÖ Kindergartengesetz 2006 mit 1. September 2010 außer Kraft getreten und hat daher zu entfallen.

Zu Z. 2. und 13.:

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben.

Aufgrund von Assoziierungsabkommen (z.B. mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft) und EU-Richtlinien (z.B. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, auch Berufsqualifikationen von Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten anzuerkennen.

Zuletzt wurde durch die Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, eine Gleichstellung von bestimmten Drittstaatsangehörigen vorgesehen (vgl. Art. 12 der Richtlinie 2011/98/EU).

Die Umsetzung der Richtlinie 2011/98/EU in das NÖ Landesrecht soll zum Anlass genommen werden, den bisherigen legislativen Weg der Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen mit EU-Bürgern zu verbessern. Durch die nunmehr vorgesehene allgemeine Regelung über die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen ist nicht mehr in jedem Fall eine inhaltliche Änderung der Verordnung erforderlich, allenfalls kann eine Änderung des Umsetzungshinweises notwendig sein.

Aus dem Umsetzungshinweis wiederum kann die Vollziehung die Information gewinnen, welche Drittstaatsangehörigen gleich zu behandeln sind wie EU-Bürger.

Die Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, wird durch diese Änderungen im Bereich der Berufsankennung im NÖ Kindergartengesetz 2006 ebenfalls umgesetzt.

Zu Z. 3.:

Diese Ausnahmebestimmung kann entfallen, da sie praktisch keine Anwendung erfahren hat.

Zu Z. 4. bis 9.:

Die Verfahren zur Inbetriebnahme und der Verwendung von Gebäuden und Liegenschaften eines Kindergartens während der Kindergartenöffnungszeiten für andere Zwecke waren bisher Bewilligungsverfahren und sind nunmehr lediglich Anzeigeverfahren mit der Möglichkeit zur Untersagung oder Auftrag zur Nachbesserung durch die Landesregierung innerhalb einer Frist von 8 Wochen.

Zu Z. 10.:

Mit dieser Änderung wird lediglich der Wortlaut der bestehenden Bestimmung exakter formuliert.

Zu Z. 11.:

Mit dieser Änderung entfällt das Bewilligungsverfahren für Stilllegungen und Auflassungen, die ohnehin nach der bestehenden Rechtslage vom Kindergartenerhalter unter den vorgegebenen Bestimmungen zu erfolgen haben. Statt dessen erfolgt künftig für alle Stilllegungen und Auflassungen eine Zurkenntnisnahme durch die Landesregierung, wenn die im Gesetz bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag. S c h w a r z  
Landesrätin